



TSF Gschwend 1881 e.V.

Turn- und Sportfreunde

ABTEILUNGSORDNUNG FUSSBALL

1. Vorgaben und Rahmenbedingungen

Nach §15, Absatz 9 der Vereinssatzung vom 24.6.2011 ist jede Abteilung verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben.

Für die Fussballabteilung gelten die Vorgaben/Rahmenbedingungen des §15, Absätze 1-9 der Vereinssatzung.

In den nachfolgenden Punkten sind die abteilungsspezifischen Abwicklungen/Durchführungsbestimmungen geregelt.

2. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung bilden der Abteilungsleiter/in, sein Stellvertreter/in und der Jugendleiter/in. Sie ist verantwortlich für die Planung und Steuerung sowie den ständigen Informationsaustausch.

3. Abteilungsversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Laut Beschluss der Abteilungsversammlung vom 7.7.2011 wird die planmässige Abteilungsversammlung im Januar jeden Jahres stattfinden.

4. Wahlen

Die Abteilungsleitung (siehe Punkt 2) wird von der Abteilungsversammlung bestätigt bzw. neu gewählt.

5. Kommunikation

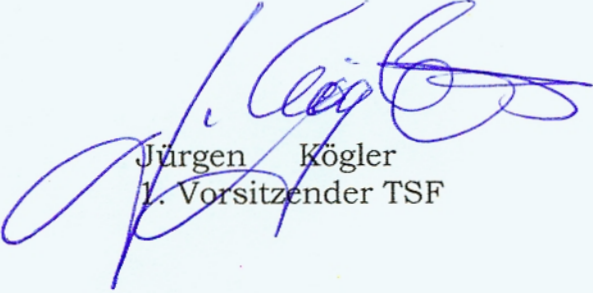
Aktive, Jugend und Senioren(AH) treffen sich mindestens einmal jährlich zu internen Versammlungen. Während der Spielrunden finden ständig Spielerversammlungen statt. Die Kommunikation mit der Abteilungsleitung erfolgt ständig und zeitnah.

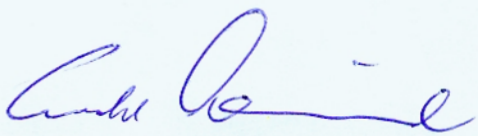
6. Beschluss und Genehmigung

Die Abteilungsordnung ist von der Abteilungsversammlung zu beschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilungsordnung wurde am 02. Februar 2012 von der Abteilungsversammlung beschlossen.

ANLAGE: TSF-Satzung §15


Jürgen Kögler
1. Vorsitzender TSF


Ewald Schneider
Abteilungsleiter Fussball

TSF GSCHWEND 1881 e.V. : SATZUNG VOM 24.6.2011

§ 15 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
- 2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
- 3 Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 4 Die Abteilungen erhalten aufgrund des Haushaltsplanes Mittel zugewiesen. Die Kassenführung erfolgt beim Gesamtverein.
- 5 Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- 6 Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
- 7 Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen. Näheres regelt die **Finanzordnung**.
- 8 Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß dem Kassier zur Verbuchung vorzulegen.
- 9 Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.